

wie wir sahen, vom ersten Tage der Verhandlungen an ihre Sicherungen eingebaut. Leben oder Tod Alessandrias war für sie also nicht irgend einer der Punkte, über den die Schiedsleute zu entscheiden hatten und die im Falle der Nichteinigung den Konsuln von Cremona als zweiter Instanz übergeben wurden, sondern eine undiskutierbare Voraussetzung auf Grund des Unterhändlervertrages vom 16. April: Alessandria war nach ihrer Meinung als Bundesstadt anerkannt worden und gehörte damit selbst zu den vertragschließenden Parteien.

So sind die Verhandlungen zwischen den drei Parteien an einem Punkte gescheitert, der auch für das schon eingeleitete Schiedsverfahren verhängnisvoll werden mußte. Denn mit der Forderung des Kaisers nach Zerstörung der Stadt brach auch das Schiedsverfahren zusammen. An sich wäre es denkbar, daß die Schiedsrichter ihren Spruch gefällt hätten, obwohl die vorausgegangenen Parteienverhandlungen gescheitert waren. Aber erinnern wir uns, daß der Spruch *concordia*, also auf dem Wege des Ausgleichs zwischen den Parteien, gefällt werden sollte. Mit dem Zusammenbruch der Verhandlungen zwischen den Parteien waren auch die inneren Voraussetzungen für das Zustandekommen des Schiedsspruches entfallen. Die Überlieferung sagt nichts darüber aus, wie die Ereignisse sich abgespielt haben. Vielleicht darf man den Magdeburger Annalen ⁸²⁾ entnehmen, daß die Lombarden zu dem angesetzten Termin nicht mehr erschienen sind. Jedenfalls wird es zu einem Spruch der sechs Schiedsrichter nach dem Scheitern der Unterhändlerkonferenz nicht mehr gekommen sein.

Die Quellen lassen erkennen, daß sich die Parteien gegenseitig die Schuld an dem Scheitern der Friedensbemühungen zugeschoben haben. Nach den vorstehenden Ausführungen wird es aber nicht möglich sein, der verbreiteten Auffassung folgend, von einer primären Schuld der Lombarden zu sprechen. Mit der Forderung des Kaisers nach Zerstörung Alessandrias waren für sie die Voraussetzungen entfallen, unter denen sie den Unterhändlervertrag am 16. April geschlossen, sich am folgenden Tage unterworfen und einer schiedsrichterlichen Regelung des Gesamtkomplexes der strittigen Fragen zugestimmt hatten; sie mußten sich als vom Kaiser getäuscht ansehen. Andererseits spricht manches dafür, daß der Kaiser von Anfang an entschlossen war, einer endgültigen Friedensregelung nur zuzustimmen, wenn Alessandria vernichtet wurde: Vom Unterhändlervertrag abweichend, schloß er mit dieser Stadt nur einen Waffenstillstand, verlangte in den folgenden Verhandlungen ihre Zer-

⁸²⁾ MG. SS. 16, 193. Ann. Pegav., ebd. S. 261.